

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **12 (1914-1915)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

maßen 2 Jahre übersteigt oder wo die Voraussetzungen von § 57, Abs. 1, Ziffer 1 und 2 N. O. nicht erfüllt sind oder wo § 114 Platz greift.

4. Meinungsverschiedenheit zwischen Staat und Gemeinde betr. Unterstützungspflicht ist eine innere bernische Angelegenheit, welche nicht zu einem Einspruch der angegangenen Gemeinde gegen auswärts, d. h. gegenüber dem unterstützenden Konfordsatskanton führen darf. Die angegangene Gemeinde hat vorläufig die Rückerstattungen zu leisten, bis die Meinungsverschiedenheit durch gütliche Verständigung oder gesetzliches Verfahren gehoben ist.

5. Der Einspruch einer Gemeinde gegen Rückerstattungsforderungen eines Konfordsatskantons ist sofort nach Mitteilung des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit einlässlich begründet bei der kant. Armendirektion hängig zu machen; er kann sich einzig darauf beziehen, daß die bernische Gemeinde das Maß der Unterstützung beanstandet und eventuell die Heimtschaffung vorzieht. Das Einspruchsrecht erlischt nach 14 Tagen. —h.—

Solothurn. Kriegsnotunterstützung. Nach einem auf das Inkrafttreten des interkantonalen Konfordsates hin erlassenen regierungsrätlichen Regulativ haben die Einwohnergemeinden dem Departement des Armenwesens monatlich durch Ausfüllung eines besonderen Formulars Rechnung zu stellen, worauf dann das Departement die zuständige Behörde des Heimatkantons zur Rückerstattung von 50 % veranlaßt; von den verbleibenden 50 % übernimmt der Staat $\frac{2}{3}$, die Einwohnergemeinde $\frac{1}{3}$. Für solothurnische Kantonsbürger, die in einem der Konfordsatskantone unterstützt werden, haben ihre Heimatgemeinden der Staatskasse 75 % des ausgerichteten Unterstützungsbetrages zu vergüten. Einsprachen sind innert 8 Tagen beim Departement einzureichen. St.

Literatur.

Schweizerhochdeutsch und reines Hochdeutsch. Ein Ratgeber in Zweifelsfällen bei Handhabung der neuhochdeutschen Schriftsprache von Dr. H. Stickerberger, Lehrer am Oberseminar in Bern. Zürich 1914. Schulthess u. Co. 164 Seiten. Preis gebunden Fr. 2.60.

Wir empfehlen dieses ausgezeichnete Büchlein allen, deren Beruf es mit sich bringt, die hochdeutsche Sprache zu handhaben. In seinem klaren Spiegel werden sie sehen, daß sie alle schon fehlbar geworden sind. Im Kampfe gegen unrichtigen, durch den Dialekt beeinflussten Sprachgebrauch wird es ihnen die besten Dienste leisten. Der Verfasser hat wohl nichts Wesentliches vergessen; auch der Amtstitel und die Fremdwörter fehlen nicht. Wohlthuend berührt das liebevolle Verständnis für schweizerische Eigenart. Ein umfangreiches alphabetisches Inhaltsverzeichnis erhöht die praktische Brauchbarkeit dieses Ratgebers. W.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Der Kirchenbesuch der Gebildeten

von Professor F. Bedner.

Preis: 40 Rappen.

Die kleine Schrift wird ihre Leser ebenso sehr durch den lebenswichtigen, lebendigen Ton, wie durch die echt menschenfreundliche Tendenz erbauen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Offene Stelle.

Ein Knabe von 14—15 Jahren findet Jahrestelle zur Mithilfe in kleiner Landwirtschaft und leichtere Magazinarbeiten. Familiäre Behandlung zugesichert. Eintritt 1. April bei J. Hegnauer, zum Rosarium, Glag, St. Zürich. 417

Nur 10 Rp.

kostet die Nonpareille-Seite im „Armenpfleger“.

Inseratbestellungen sind zu richten an

Art. Institut Orell Füssli
Abteilung Verlag, Zürich.